

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Schweizer Armee
Bundeshaus Ost
3003 Bern

26. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst, um die erforderliche Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zu ermöglichen. Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage. Sie trägt den hohen Anforderungen an die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten Rechnung.

Die übrigen Daten des Personalsystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sollen gemäss der Vorlage nach der Entlassung der betreffenden Personen aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht während längstens fünf Jahren aufbewahrt werden. In einzelnen Fällen, etwa bei Durchdienern oder Personen mit längeren Auslandsaufenthalten, wird die Aufbewahrungsfrist nicht ausreichen. Zur Vermeidung aufwendiger Recherchen beantragt der Regierungsrat daher, die Aufbewahrungsdauer auf zehn Jahre zu erweitern (Art. 17 Abs. 5).

Die Eidgenössischen Räte haben am 20. Dezember 2019 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) genehmigt. Es ist mit einem Inkrafttreten per 1. Januar 2021 zu rechnen. Daher empfiehlt es sich, in den Materialien zur Änderung des MIG durchgängig die einschlägigen Regelungen des totalrevidierten BZG zu berücksichtigen.

Mit der Gesetzesänderung wird für den Beizug Dritter explizit die Gewährleistung der Datensicherheit verlangt. Es stellt sich zudem die Frage, welche Aufgaben von der Bundesverwaltung selber erfüllt werden müssen. Bei der Gewährleistung der Datensicherheit sollte ein ausreichendes Know-how in der Verwaltung vorhanden sein. In sensiblen Bereichen muss eine fachliche Abhängigkeit von Dritten vermieden werden.

Der Regierungsrat unterstützt die Schaffung einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage für das Informationssystem Präventiver Schutz der Armee (IPSA) des Diensts für präventiven Schutz der Armee (DPSA). Es erscheint aber heikel, wenn im IPSA allgemein Daten über die politische und ideologische Ausrichtung der Angehörigen der Armee gesammelt werden (Art. 167i Bst. e). Geprüft werden

könnte stattdessen, auf die Art einer Bedrohung abzustellen – also die Nähe einer Person insbesondere zu Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst oder gewalttätigem Extremismus (analog zum Nachrichtendienstgesetz).

Es wird zur Gesetzesklarheit beitragen, in den Materialien auf das Verhältnis zwischen DPSS und Nachrichtendienst des Bundes (NDB) einzugehen. Klärungsbedürftig erscheint etwa, ob für die Datenbeschaffung bei Nachrichtendiensten (Art. 167j Bst. c) auch solche Daten gemeint sind, welche vom NDB nur durch genehmigungspflichtige Massnahmen beschafft werden dürfen. Die Datenaufbewahrungsfrist (Art. 167l) von längstens zehn Jahren nach dem Wegfall des Erhebungsgrunds erscheint hier als sehr lang.

Das MIG räumt den erfassten Personen keine Parteistellung ein. Nach bestehendem und von der Änderung nicht betroffenen Art. 1 Abs. 3 MIG ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) anwendbar, soweit das MIG keine besonderen Bestimmungen enthält. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Regelung auch für die nun vorliegenden Änderungen Anwendung finden wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- alain.anderhub@vtg.admin.ch